OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653358/2/JP**

Datum: **Linz, 28. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der A__, B-Strasse, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 3. Dezember 2024, GZ: PAD/24/02482008/001/VW, NSch 01097/2024, betreffend Anordnung einer Nachschulung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. Dezember 2024, GZ: PAD/24/02482008/001/VW, NSch 01097/2024, wurde gemäß § 4 Führerscheingesetz (FSG) angeordnet, dass sich die Beschwerdeführerin binnen vier Monaten ab dem Datum der Zustellung des Bescheides einer Nachschulung des Kurstyps „Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker" zu unterziehen hat. Außerdem wurde festgestellt, dass sich mit dieser Anordnung die Probezeit um ein weiteres Jahr verlängert. Gleichzeitig wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des nunmehr bekämpften Bescheides ihren Führerschein der Behörde zur Eintragung der Verlängerung der Probezeit vorzulegen.

In ihrer Begründung führt die belangte Behörde aus, die Beschwerdeführerin habe am 20. Oktober 2024 um 15:32 Uhr in C__ A7 Str.km 2, Richtung Süd, ein Kraftfahrzeug gelenkt und als Lenkerin während der Fahrt ein Mobiltelefon verwendet, obwohl jegliche Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten ist. Das Mobiltelefon sei nicht als Navigationssystem verwendet worden. Dies sei bei einer Anhaltung festgestellt worden. Die Beschwerdeführerin habe die Zahlung einer Organstrafverfügung verweigert, obwohl ihr dies angeboten worden sei.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend führt die Beschwerdeführerin aus, dass sie lediglich den Wecker, der beim Handy während der Fahrt geläutet habe, ausgeschaltet habe, es liege daher kein schwerer Verstoß im Sinne des § 4 Abs. 3 FSG vor.

1.3. Mit Schreiben vom 2. Jänner 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Da bereits aufgrund der Aktenlage und insbesondere aufgrund der Bindung der Entscheidung an die rechtskräftige Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. November 2024, GZ: VStV/924301986233/2024, feststeht,

dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und im Übrigen auch kein entsprechender Antrag gestellt wurde, konnte gemäß § 24 Abs. 3 und Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Beschwerdeführerin ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B. Die Lenkberechtigung für diese Klassen wurde der Beschwerdeführerin am 13. August 2020 erteilt, die Probezeit war bei Begehung der Verwaltungsübertretung aufrecht und wäre am 13. August 2025 ausgelaufen.

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich sprach mit Strafverfügung vom 4. November 2024, GZ: VStV/924301986233/2024, aus, dass die Beschwerdeführerin am 20. Oktober 2024 um 15:32 Uhr in C__A7 Str.km 2, Richtung Süd, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen D gelenkt hat und als Lenkerin während der Fahrt ein Mobiltelefon verwendet hat, obwohl jegliche Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten ist. Das Mobiltelefon wurde nicht als Navigationssystem verwendet. Dies wurde bei einer Anhaltung festgestellt. Die Beschwerdeführerin hat die Zahlung einer Organstrafverfügung verweigert, obwohl ihr dies angeboten wurde. Dadurch hat die Beschwerdeführerin § 102 Abs. 3 fünfter Satz Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) verletzt und wurde dafür gemäß § 134 Abs. 3c KFG bestraft.

Diese Strafverfügung erwuchs mit Ablauf des 22. November 2024 in Rechtskraft.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. Dezember 2024, GZ: PAD/24/02482008/001/VW, NSch 01097/2024, wurde gemäß § 4 Führerscheingesetz (FSG) angeordnet, dass sich die Beschwerdeführerin binnen vier Monaten ab dem Datum der Zustellung des Bescheides einer Nachschulung des Kurstyps „Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker" zu unterziehen hat. Außerdem wurde festgestellt, dass sich mit dieser Anordnung die Probezeit um ein weiteres Jahr verlängert. Gleichzeitig wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des nunmehr bekämpften Bescheides ihren Führerschein der Behörde zur Eintragung der Verlängerung der Probezeit vorzulegen.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Verwaltungsakt. Die Erteilung der Lenkberechtigung und die zum Zeitpunkt der Begehung der Verwaltungs-

übertretung aufrechte Probezeit ergeben sich aus dem vorliegenden Auszug aus dem Führerscheinregister.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. § 4 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG) normiert, dass, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht oder er gegen die Bestimmung des Abs. 7 verstößt, von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen ist, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheins hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheins gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Laut § 4 Abs. 6 FSG gelten als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3:
1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
a) § 4 Abs. 1 lit. a (Fahrerflucht),
b) § 7 Abs. 5 (Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung),
c) § 16 Abs. 1 (Überholen unter gefährlichen Umständen),
d) § 16 Abs. 2 lit. a (Nichtbefolgen von gemäß § 52 lit. a Z 4a und Z 4c kundgemachten Überholverboten),
e) § 19 Abs. 7 (Vorrangverletzung),
f) §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 (Überfahren von „Halt"-Zeichen),
g) § 46 Abs. 4 lit. a und b (Fahren auf der falschen Richtungsfahrbahn auf Autobahnen);
2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von
a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder
b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;
2a. Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967
3. strafbare Handlungen gemäß den §§ 80, 81 oder 88 Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, die beim Lenken eines Kraftfahrzeuges begangen wurden.
(...)

Laut § 4 Abs. 8 FSG sind die Kosten der Nachschulung vom Nachzuschulenden zu tragen. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung zur Nachschulung nicht innerhalb von vier Monaten nach, so ist gemäß § 24 Abs. 3 siebenter Satz vorzugehen.

Gemäß § 102 Abs. 3 fünfter Satz Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) ist dem Lenker während des Fahrens das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten.

3.2. Laut festgestelltem Sachverhalt liegen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 FSG vor. Im vorliegenden Fall liegt unbestrittener Weise eine Strafverfügung vom 4. November 2024, GZ: VStV/924301986233/2024, vor, wonach die Beschwerdeführerin zum Tatzeitpunkt das gegenständliche Kraftfahrzeug am Tatort gelenkt und während der Fahrt ein Mobiltelefon verwendet hat. Da die Beschwerdeführerin keinen Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben hat, erwuchs diese in Rechtskraft und somit ist es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mangels Zuständigkeit verwehrt, die Sache inhaltlich zu behandeln.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entfalten rechtskräftige Strafurteile, aber auch verwaltungsstrafrechtliche „Verurteilungen", bindende Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen, auf denen ihr Schuldspruch beruht, wozu jene Tatumstände gehören, aus denen sich die jeweilige strafbare Handlung nach ihren gesetzlichen Tatbestandselementen zusammensetzt. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf die vom Gericht festgestellten und durch den Spruch gedeckten Tatsachen (vgl. etwa die Erkenntnisse vom 24. September 1996, 95/13/0214, VwSlg 7123 F/1996, und vom 24. Jänner 2013, 2010/16/0169). Diese Bindung besteht hinsichtlich jener Personen, denen gegenüber das Strafurteil ergangen ist.

Zu Verkehrsdelikten hat der Verwaltungsgerichtshof etwa in seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, wie folgt ausgesprochen:
„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung ... vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt."

3.3. Die Beschwerdeführerin war zum Zeitpunkt der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung noch in der Probezeit. Sie wurde mit der angeführten Strafver-

fügung rechtskräftig wegen einer Übertretung des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG bestraft. Mit der Rechtskraft dieser Bestrafung steht bindend fest, dass die Beschwerdeführerin diese Übertretung begangen hat. Es ist dem Gericht verwehrt, ein neues Ermittlungsverfahren hinsichtlich der Täterschaft der Beschwerdeführerin durchzuführen. Auf das Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie habe am 20. Oktober 2024 um 15:32 Uhr lediglich den Wecker ihres Mobiltelefons ausgeschaltet, kann daher an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Aus diesem Grund ist den von der Beschwerdeführerin aufgestellten Behauptungen, die darauf ausgerichtet sind, zu beweisen, dass die Beschwerdeführerin die ihr im abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahren vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen hat, nicht nachzukommen. Es steht bindend fest, dass die Beschwerdeführerin innerhalb der Probezeit, während sie ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, ein Mobiltelefon verwendet hat und dadurch einen schweren Verstoß gemäß § 4 Abs. 6 Z 2a FSG iVm § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG begangen hat. Es war daher nach § 4 Abs. 3 FSG zwingend eine Nachschulung anzuordnen.

Mit der Anordnung zur Nachschulung geht die Verlängerung der Probezeit einher und daher ist die Anordnung der Abgabe des Führerscheins zum Zwecke der Duplikatsausstellung und Eintragung der Verlängerung der Probezeit ebenfalls erforderlich.

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass die Anordnungen der belangten Behörde im bekämpften Bescheid zwingende Folgen des von der Beschwerdeführerin begangenen schweren Verstoßes, für den eine rechtskräftige Bestrafung erfolgte, darstellen. Es war daher die Beschwerde abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindungswirkung von Strafverfügungen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem

einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar